

Bekanntmachung Der Gemeinde Herzhorn

Aufgrund des § 46 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) sowie der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2022 sowie der Verbandsversammlung des AZV vom 12.12.2022 und nach erfolgter Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Steinburg am 02.01.2023 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**zwischen der
Gemeinde Herzhorn
vertreten durch den Bürgermeister
- nachstehend Gemeinde genannt
und dem
Abwasser-Zweckverband Südholstein,
vertreten durch die Vorstandsvorsteherin,
- nachstehend AZV genannt**

Präambel

Der AZV ist seit seiner Gründung Träger von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung nach Landeswassergesetz bzw. Wasserhaushaltsgesetz. Im Zuge sich verschärfender rechtlicher Rahmenbedingungen und gestiegenen technischen Anforderungen erweist es sich für Städte, Gemeinden und Ämter zunehmend schwieriger, Leistungen im Abwasserbereich mit der gebotenen Qualität zu erbringen. Der AZV steht zum Nutzen seiner Verbandsmitglieder als kompetenter und hochspezialisierter Träger der Gesamtaufgabe zur Verfügung. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, den gesamten Prozess der Abwasserbeseitigung ökologisch ganzheitlich zu betrachten und ökonomisch effizienter zu gestalten.

Aufgrund des § 46 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) sowie der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom sowie der Verbandsversammlung des AZV vom 12.12.2022 und nach erfolgter Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Steinburg folgender öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die Gemeinde überträgt dem AZV die Aufgabe der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach den §§ 44 Absätze 1 und 3 sowie 46 Abs. 3 des LWG. Die Aufgabe der dezentralen Entwässerung ist nicht Inhalt der Aufgabenübertragung.

(2) Gemäß der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 19 Abs. 1 GkZ geht die Aufgabe einschließlich des Satzungsrechts auf den AZV über.

(3) Bis zum Erlass verbandseigenen Satzungsrechts behält das Satzungsrecht der Gemeinde weiter Gültigkeit.

(4) Zuständige Behörde für die Aufgabe ist nach § 46 (3) S. 3 LWG i. V. m. § 18 (5) S. 1 GkZ ab dem Tag des Aufgabenübergangs die Verbandsvorsteherin des AZV Südholstein.

§ 2

Verbandssatzung

Zur Übernahme der Aufgabe der Gemeinde ist neben diesem Vertrag eine Änderung der Verbandssatzung notwendig. Die Mitgliedschaft der Gemeinde hinsichtlich des unter § 1 genannten Umfangs wird wirksam mit Inkrafttreten der entsprechenden Änderungssatzung der Verbandssatzung.

§ 3

Vermögensübergang

(1) Die Gemeinde überträgt das betriebsnotwendige Vermögen an Anlagen sowie Gerätschaften und sonstiges Vermögen auf den AZV. Der AZV erhält an den Grundstücken, auf denen Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen errichtet wurden, die zur sachgerechten Bewirtschaftung der Anlagen erforderlichen Nutzungsrechte grundbuchrechtlich eingeräumt, sofern diese nicht in sein Eigentum übergehen. Die Festlegung und Bewertung der übergehenden Aktiva und Passiva erfolgt auf der Grundlage einer Übertragungsbilanz, die von der Gemeinde im Rahmen des Jahresabschlusses veranlasst wird. Die Wertansätze des Vermögens und der Schulden sind an die abgabenrechtlichen Regelungen zu binden.

(2) Für Forderungen und/oder Verbindlichkeiten, die in der Übertragungsbilanz nicht aufgeführt wurden und deren Entstehungsgrund vor dem Zeitpunkt der Verbandsmitgliedschaft liegt, bleibt die Gemeinde zuständig.

§ 4

Gebührenkreislauf - Abrechnungsgebiet

(1) Kosten und Erlöse, die im Bereich der Gemeinde erwirtschaftet werden, verbleiben in einem eigenen Gebührenkreislauf – die Gemeinde wird als ein eigenes Abrechnungsgebiet im AZV geführt.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der AZV eine von der Gemeinde zu tragende Umlage erhebt, wenn die Gebühren und sonstige Einnahmen, die sich aus der Aufgabenerfüllung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungspflicht ergeben, nicht ausreichen, um den Finanzbedarf der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde zu decken. Nicht gebührenfähige Aufwendungen werden von der Gemeinde übernommen, nicht gebührenfähige Erträge werden ihr erstattet.

§ 5

Beirat

Die Vorbereitung der Beschlüsse erfolgt durch einen Beirat, der aus je einem Vertreter der Gemeinde und des AZV und aus weiteren Vertretern bestehen kann. Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne von § 45 GO.

§ 6

Planungsprozess

(1) Der AZV plant und errichtet die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen im Rahmen der bauleitplanerischen Entscheidungen der Gemeinde. Er übernimmt seinen Anteil am Planungsprozess und führt mit der Gemeinde die Erschließungsplanung durch. Die Gemeinde stellt hinsichtlich ihrer Erschließungsplanung zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB Einvernehmen mit dem AZV her.

(2) Es wird angestrebt, Baumaßnahmen von Gemeinde und AZV unter Einbeziehung sonstiger Infrastrukturträger (z. B. Stadtwerke) als gemeinsame Baumaßnahmen unter einheitlicher Projektleitung auszuführen. Der AZV erstellt innerhalb von drei Jahren ein Kanalsanierungsprogramm auf, das Grundlage zur Identifizierung gemeinsamer Baumaßnahmen ist und welchesjährlich fortgeschrieben wird. Zu den einzelnen gemeinsamen Baumaßnahmen vereinbaren sich die Vertragspartner jeweils.

§ 7

Mitwirkung

Die Gemeinde unterstützt den AZV uneingeschränkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere gestattet sie dem AZV, auf den in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen und fiskalischen Grundstücken die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Schmutzwasseranlagen, die Verlegung von Ersatzleitungen und die Neuverlegung von Leitungen vorzunehmen. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird sie ihre Rechte nach § 28 Straßen und Wegegesetz (StrWG) für den AZV gegenüber dem Träger der Straßenbaulast geltend machen und ihre Zustimmung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 StrWG erteilen.

§ 8

Rechtsnachfolge

Im Zuge der Rechtsnachfolge tritt der AZV in Verträge und Vereinbarungen der Gemeinde ein, die in Angelegenheiten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung abgeschlossen wurden.

§ 9

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für die Wirksamkeit der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien.

§ 10

Zeitpunkt der Aufgabenübertragung

Als Zeitpunkt der Aufgabenübertragung wird der 01.01.2023 festgelegt. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. § 127 des LVwG bleibt unberührt.

§ 11

Genehmigungspflicht

Dieser Vertrag bedarf nach § 46 Abs. 3 des LWG der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Einvernehmen der Wasserbehörde; die Gemeinde beantragt die erforderliche Genehmigung bei der Kommunalaufsicht des Kreises Steinburg.

§ 12

Bekanntmachung

Der Vertrag ist nach den satzungsrechtlich festgelegten Bekanntmachungsbestimmungen der Vertragspartner bekannt zu machen.

§ 13

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Herzhorn, 20.12.2022
Für die Gemeinde:
Gez. Wolfgang Glißmann
Bürgermeister

Hetlingen.12.12.2022
Für den AZV:
gez. Christine Mesek
Verbandsvorsteherin

Genehmigung:
Itzehoe, 02.01.2023
Gez. Milde
Der Landrat des Kreises Steinburg
Kommunalaufsichtsbehörde
